
Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan „Wiggenberg“ auf Gemarkung Unterlauchringen

11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. Fertigung

Endgültige Fassung vom 09.03.2023



kaiser

planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r
daimlerstraße 15, 79761 wt-tiengen, tel.: 07741 / 9211-0, fax: 9211-22



Inhaltsverzeichnis der Unterlagen

A. SATZUNG

B. ZEICHNERISCHER TEIL

1. Lageplan (Blatt 1) M 1:500

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Bebauungsvorschriften

D. BEGRÜNDUNG

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
3. Raumordnung - Flächennutzungsplan
4. Planungsgebiet
5. Erschließung
6. Inhalt der B-Plan Änderung
7. Naturhaushalt und Landschaft
8. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen
9. Kosten

E. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

- | | | |
|---|-----------|-----------------|
| 1. Flächennutzungsplan (Auszug) | (Blatt 2) | unmaßstäblich |
| 2. Schnitt 1 – 1, 2 - 2 | (Blatt 3) | M 1:250 / 1:100 |
| 3. Umweltfachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz | | vom 28.11.2022 |
| 4. Schalltechnische Untersuchung (Auszug) | | vom 03.02.2021 |



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 1

TEIL A – SATZUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wiggenberg“ auf Gemarkung Unterlauchringen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 09.03.2023 als Satzung beschlossen.

Bundesrecht

BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 30.07.2009 (GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Landesrecht

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1).
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7.02.2023 (GBl. S. 26)
NatSchG	Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233).
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 23.07.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2021 (GBl. S. 837).



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 2

TEIL A – SATZUNG

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (Bl. 1).

§ 2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus:

B.	Zeichnerischer Teil		
	Lageplan	(Bl. 1)	i.d.F. vom 09.03.2023
C.	Textliche Festsetzungen		i.d.F. vom 09.03.2023
<u>dem B-Plan ist beigefügt:</u>			
D.	Begründung	(1.-9.)	i.d.F. vom 09.03.2023
E.	Anlagen zur Begründung		
	Flächennutzungsplan des VVG (Auszug)	(Bl. 2)	i.d.F. vom 28.11.2012
	Schnitt 1 – 1, 2 - 2	(Bl. 3)	i.d.F. vom 09.03.2023
	Umweltfachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz		i.d.F. vom 28.11.2022
	Schalltechnische Untersuchung (Auszug)		i.d.F. vom 03.02.2021

§ 3

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den getroffenen Festsetzungen von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

AUSSERKRAFTSETZEN

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wiggenberg“, Rechtskraft vom 10.05.1976 mit Änderungen, sind nach wie vor verbindlich und gültig. Mit den nachgenannten Festsetzungen werden die aufgeführten bisherigen Festsetzungen geändert, ergänzt bzw. im Überlagerungsbereich (s. Anlage zur Satzung, Grenzen des B-Planes – Lageplanausschnitt) außer Kraft gesetzt.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Lauchringen, den 09.03.2023

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

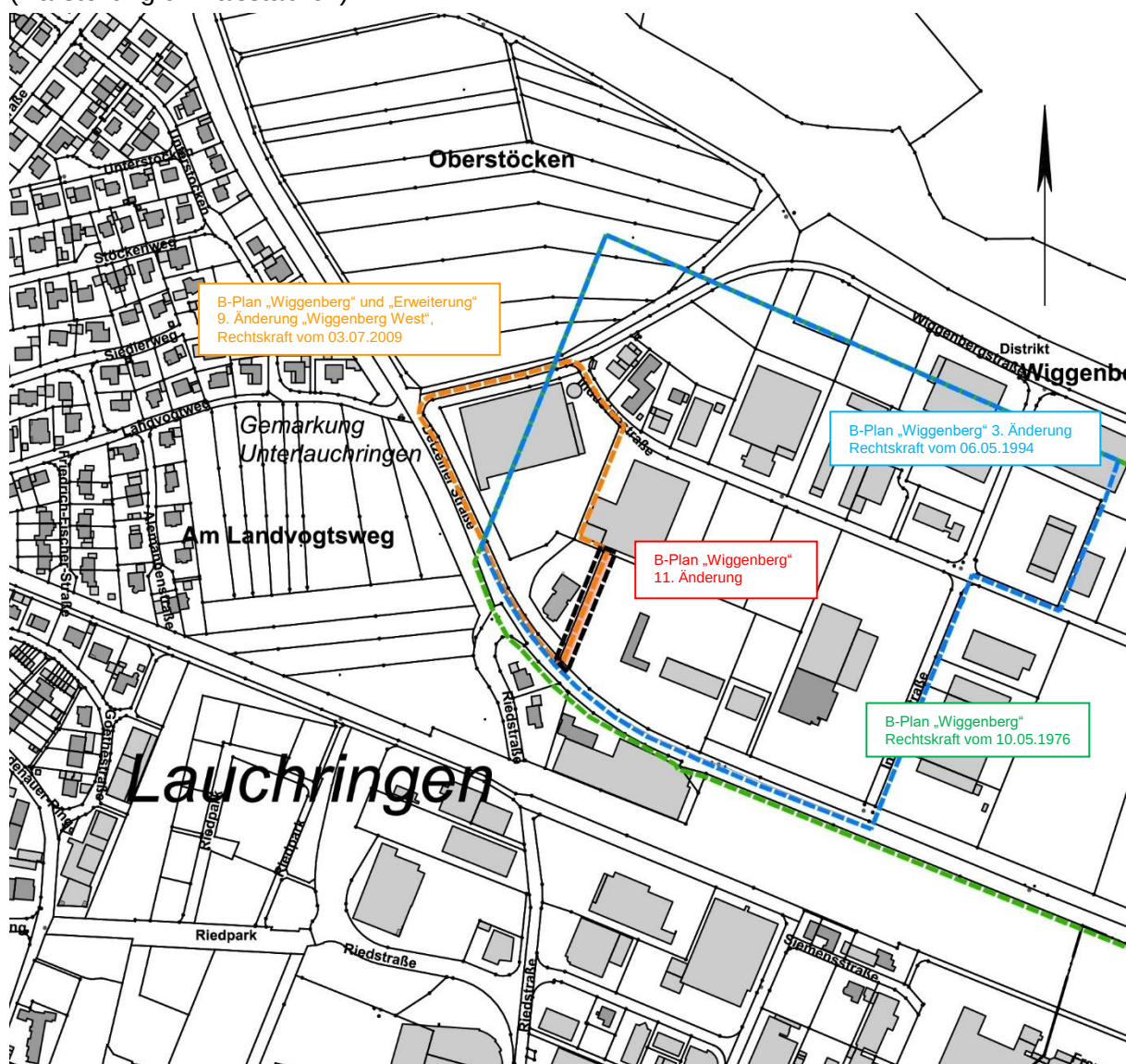
Seite 3

TEIL A – SATZUNG

Anlage zur Satzung

Grenzen des Bebauungsplanes - Lageplanausschnitt

(Darstellung unmaßstäblich)





Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

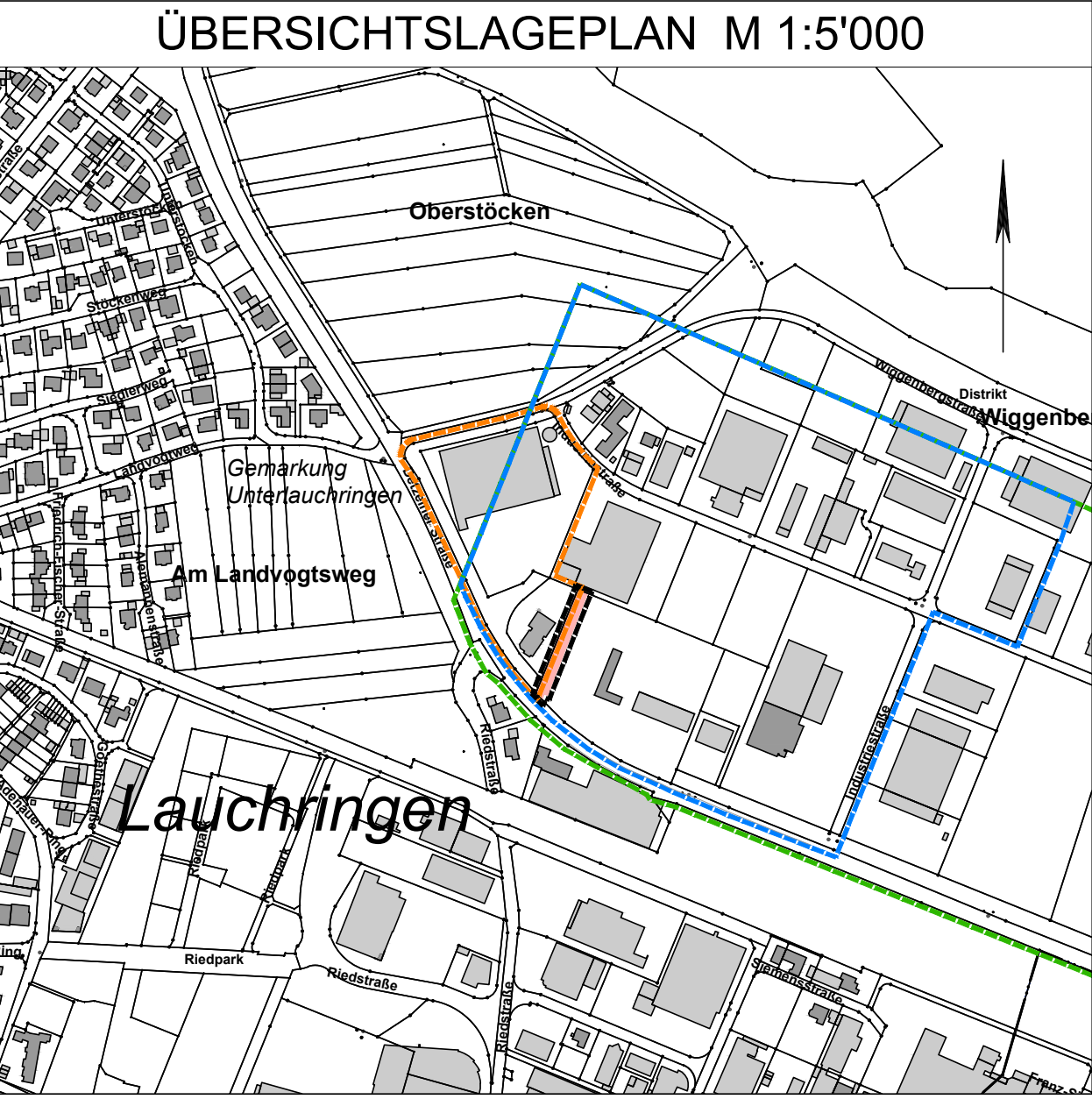
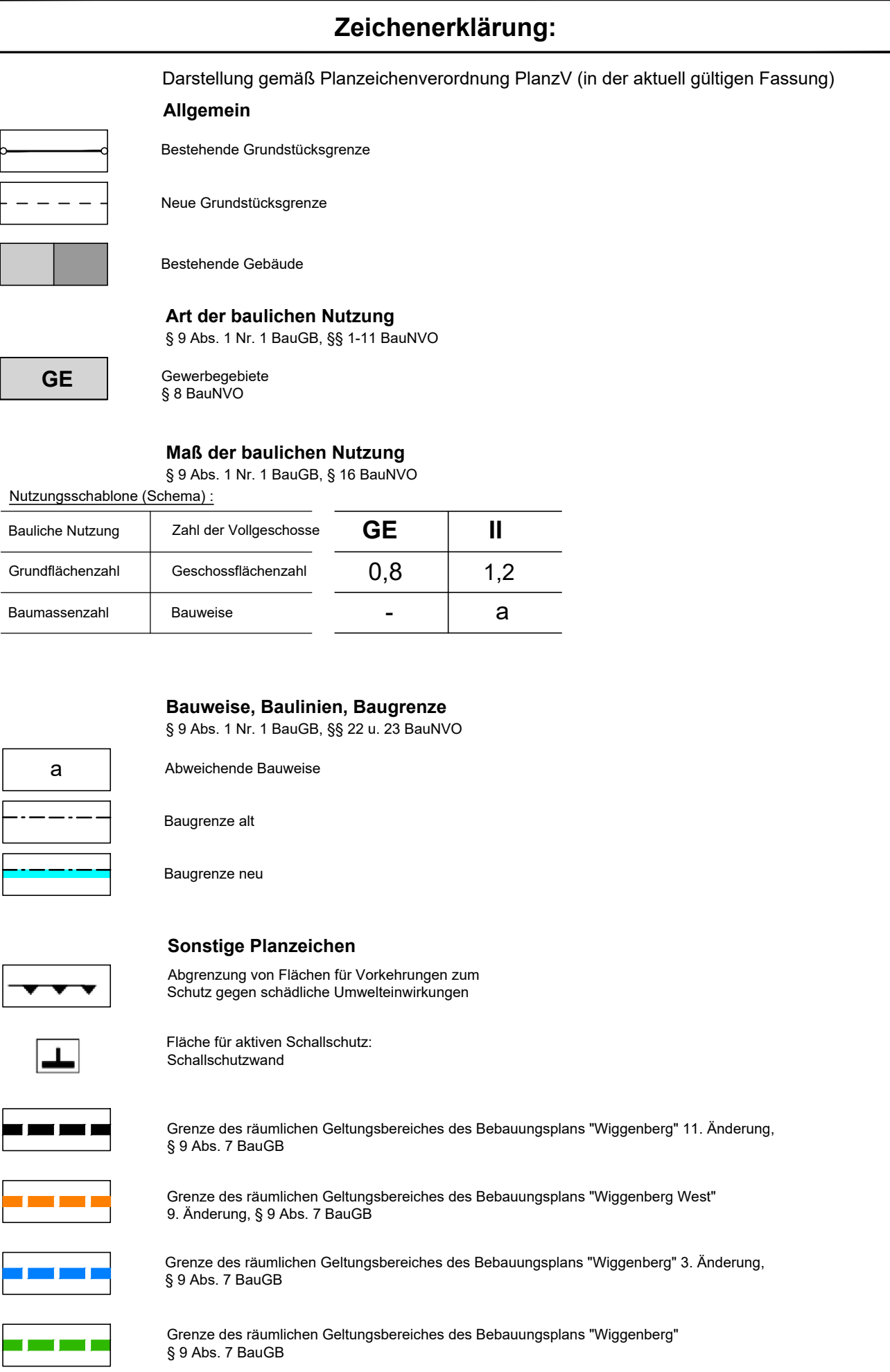
TEIL B – ZEICHNERISCHER TEIL

Seite 1

1. Lageplan

(Blatt 1)

M 1:500



Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan "Wiggenberg"

auf Gemarkung Unterlauchringen

11. Änderung

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Verfahrensübersicht:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	23.06.2022
Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	23.06.2022
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am	16.12.2022
Offenlage (§ 3 BauGB)	vom	19.12.2022 bis 27.01.2023
Beteiligung TÖB (§ 4 BauGB)	vom	05.12.2022 bis 20.01.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am	09.03.2023
Rechtskraft (§ 10 BauGB)	am	_____.____.

Lageplan

79787 Lauchringen, den 09.03.2023

.....

Thomas Schläuble, Bürgermeister

M 1:500

Blatt 1

planungsbüro + vermessungsbüro
ernst kaiser
daimlerstraße 15
79761 wt-tiengen
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22


kaiser

wt-tiengen, den 09.03.2023

.....

Entwurf und Planfertigung

Auftrag: 2225	Plan: 2225_Bebauungsplan.dwg	Plott: 10-3_LP500.pdf	Größe: 0,37 m²
---------------	------------------------------	-----------------------	----------------



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 1

Teil C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

für den im Lageplan (Blatt 1) durch Abgrenzung dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wiggenberg“, Rechtskraft vom 10.05.1976 mit Änderungen (Auszüge - *kursiv* dargestellt) sind nach wie vor verbindlich und gültig. Änderungen oder Ergänzungen sind in gerader Schrift und unterstrichen dargestellt. Entfallende Festsetzungen sind durchgestrichen. Mit den nachgenannten Festsetzungen werden die aufgeführten bisherigen Festsetzungen im Bereich der 11. Änderung (s. Lageplan Blatt 1) geändert oder ergänzt.

Zum einfacheren Verständnis der neuen Regelungen gegenüber dem ursprünglichen B-Plan wird die Nummerierung gleichlautend auch dann beibehalten, wenn sich keine durchgängigen neuen Regelungen aus der 11. Änderung ergeben.

In Ergänzung zur Planzeichnung (s. Lageplan, Blatt 1) wird folgendes festgesetzt:

Bebauungsvorschriften

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

§ 1 Baugebiet

Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) BauGB i.V.m §§ 1-15 BauNVO

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist festgesetzt als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

§ 2 Bauliche Nutzung

Keine Änderung

§ 3 Bauweise, Bauflächen und Bauabstände

1) *Für das Planungsgebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt.*

2) *Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO wird durch Festsetzung von Baugrenzen neu bestimmt (s. Lageplan Blatt 1).*

§ 4 Baugestaltung

Keine Änderung

§ 5 Nebengebäude und Garagen

Keine Änderung

§ 6 Einfriedungen

Keine Änderung



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 2

Teil C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 7 Grundstücksgestaltung
Keine Änderung

§ 8 Besondere Bedingungen
Gemessen vom äußeren nördlichen Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße 6595 kann der Schutzstreifen im Bereich der geplanten Lärmschutzwand auf 8,00m verringert werden. Der Schutzstreifen ist von jeder Bebauung freizuhalten.

§ 9 Lärmschutz
In der „Fläche für aktiven Schallschutz“ ist die Errichtung einer Schallschutzwand geplant. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt zwischen ca. 4,99m und 6,05m. Die Oberkante der Lärmschutzwand ist, gem. Gutachten zum geplanten Neubaugebiet „Landvogtweg“ (s. Teil E - Anlagen zur Begründung Nr. 4, Auszug), auf 367,50m ü. NN festgesetzt.

§ 10 Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise

Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschieben, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Ggf. notwendige Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Die Rodung von Gehölzen ist nur im vorgeschriebenen Zeitraum gemäß § 39 BNatSchG zulässig (01. Oktober bis 28/29. Februar).

Zum Schutz der Eidechsen und Vögel sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 festgesetzt.

Pflanzfestsetzungen

Die nicht von der Lärmschutzwand überbaute Fläche mit Zweckbestimmung „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ ist als Blühstreifen/ Blühwiese anzulegen (z.B. Ansaat „23 Blühende Landschaft“ der Firma Rieger-Hofmann oder gleichwertig), zu pflegen und zu unterhalten (Pflege: 1 x jährlich mähen nicht vor Anfang Juli, Mahdgut entfernen).



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 3

Teil C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Einsaat ist jeweils spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Der Blühstreifen ist dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Eingriffen gleichartig zu ersetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Fällung der Gehölze (bodengleich) sowie Abräumen der Ruderalvegetation zwischen dem 1.10. und dem 28./29. Februar. Die Wurzelstöcke müssen dabei noch im Boden verbleiben.

V2: Vergrämung (potenzielle Eidechsen) mit Schutzzaun. Im Eingriffsbereich ist witterungsbedingt Ende März/Anfang April flächig Folie (z.B. Silofolie) auszulegen. Diese muss mindestens drei Wochen auf der Fläche verbleiben. Nach den drei Wochen ist ein Schutzzaun so aufzubauen, dass keine Tiere in die vergränte Fläche einwandern können. Danach ist die Folie zu entfernen. Vor der Baufeldräumung ist die Fläche auf Eidechsen zu kontrollieren. Sind keine Tiere mehr auf der Fläche kann das Vorhaben gestartet werden. Ab diesem Zeitpunkt können auch die Wurzelstöcke entfernt werden.

V3: Bepflanzung der Lärmschutzwand mit heimischen standortgerechten Rankpflanzen.

§ 11 Denkmalschutz (Hinweis)

Stellungnahme des RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege vom 09.12.2022

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werk-tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

§ 12 Baugrund (Hinweis)

Stellungnahme des RP Stuttgart - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.01.2023

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche im Plangebiet von quartären Rheingletscher-Niederterrassenschottern mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastab-tragung geeignet sind, ist zu rechnen.



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Seite 4

Teil C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Lauchringen, den 09.03.2023

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

TEIL D – BEGRÜNDUNG

Seite 1

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wiggenberg“, Rechtskraft vom 10.05.1994 mit Änderungen begründet sich auf die Notwendigkeit einer Lärmschutzmaßnahme im Gewerbegebiet „Wiggenberg“ im Zuge des Neubaugebietes „Am Landvogtweg“ auf Gemarkung Unterlauchringen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat deshalb am 23.06.2022 die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wiggenberg“ auf Gemarkung Unterlauchringen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde Lauchringen die notwendigen Voraussetzungen für eine Realisierung des Neubaugebietes „Am Landvogtweg“ ermöglichen. Im Zuge des B-Planverfahrens zum geplanten Neubaugebiet wurden die Auswirkungen der Immissionen aus dem bestehenden, im Osten angrenzenden Gewerbegebiet „Wiggenberg“ gutachterlich untersucht und bewertet. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Lärmschutz für das neue Baugebiet „Am Landvogtweg“ geschaffen werden.

3. Raumordnung - Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lauchringen gehört der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim an.

Aktuell gültig ist der Flächennutzungsplan der VVG vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011, Änderung genehmigt am 09.11.2012, wirksam durch Bekanntmachung vom 28.11.2012.

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zur 11. Änderung sind als Gewerbeflächen (G) ausgewiesen (s. Teil E - Anlagen zur Begründung, Flächennutzungsplan, Blatt 2 - Auszug). Die 11. Änderung kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4. Planungsgebiet

Das Gebiet zum B-Plan liegt auf Gemarkung Unterlauchringen der Gemeinde Lauchringen. Es umfasst die im Lageplan Blatt 1 abgegrenzte und nachfolgend zusammengestellte Fläche.

Flst. Nr.	Gesamtfläche m ²	B-Planfläche		
		m ²	Bemerkung	Nutzung
627/9	12.207	515	Teilfläche	GFIG / Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie
Gesamtfläche		515 m ²		
entspricht ca.		0,05 ha		



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

TEIL D – BEGRÜNDUNG

Seite 2

Das B-Plangebiet wird im Westen, Norden und Osten durch die bestehenden Gewerbegebietsflächen begrenzt. Im Süden bildet die Kreisstraße 6595 / Detzelner Straße die Abgrenzung des B-Planbereichs.

Das überplante Gebiet hat eine Größe von ca. 0,05ha, mit einer flachen Topographie mit Neigungen zwischen ca. 0% und max. ca. 3% von Norden nach Süden.

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz, die Zustimmung zum Erwerb der notwendigen Teilfläche von Flurstück 627/9 für die geplante Lärmschutzwand durch die Gemeinde liegt vor.

5. Erschließung

Das Grundstück Flst. 627/9 ist bereits vollumfänglich erschlossen, für den B-Planbereich bedarf es keiner Änderung.

6. Inhalt der B-Planänderung

In Abstimmung mit dem Baurechtsamt des Landratsamtes Waldshut erfolgt die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wiggenberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die 11. Änderung umfasst folgende neue Festsetzungen:

- Der Geltungsbereich des B-Plans ist gemäß Abgrenzung im Lageplan Blatt 1 festgesetzt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen neu festgesetzt (s. Lageplan Blatt 1). Der Mindestabstand des Baufensters zur Kreisstraße 6595 gem. aktuell gültigem B-Plan wird im Bereich der geplanten Lärmschutzwand – in Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landratsamtes Waldshut – von 10,00m zum Fahrbahnrand der Detzelner Straße / Kreisstraße 6595 als Ausnahme auf 8,00m reduziert. Damit bleibt ausreichend Freiraum zur Kreisstraße, um ggf. später die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges zu ermöglichen, bzw. sicher zu stellen.
- Als Bauweise wird die abweichende Bauweise festgesetzt, da die Lärmschutzwand im Norden bis zur Grundstücksgrenze reicht und damit eine Länge von über 80m hat. Die Abstandsflächenbaulast auf dem östlich angrenzenden Flst. 627/9 wird vom Eigentümer des Grundstücks übernommen.
- Der B-Plan Bereich wird als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“, im Speziellen als „Fläche für aktiven Schallschutz: Schallschutzwand“ festgesetzt.
- Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt zwischen ca. 4,09m und 6,09m. Die Oberkante der Lärmschutzwand ist, gem. Gutachten zum geplanten Neubaugebiet „Landvogtweg“ (s. Teil E - Anlagen zur Begründung Nr. 4 (Auszug), auf 367,50m ü. NN festgesetzt.
- Die Lärmschutzwand ist mit heimischen standortgerechten Rankpflanzen zu begrünen.



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

TEIL D – BEGRÜNDUNG

Seite 3

7. Naturhaushalt und Landschaft

Zum B-Plan „Wiggenberg“ 11. Änderung ist nach § 13 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 keine Umweltprüfung und auch kein Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe erforderlich.

Die Überprüfung der Situation vor Ort lässt Betroffenheiten bezüglich Naturschutz erkennen. Die Untersuchungen dazu sind abgeschlossen und dem B-Plan im Teil E – Anlagen zur Begründung Nr. 3 als Umweltfachbeitrag beigelegt. Geplant ist seitens der Gemeinde der Bau einer begrünten Lärmschutzwand, welche mit ihrem Grünanteil als Ausgleich die Eingriffe im Naturschutz minimieren soll.

Im B-Plangebiet befinden sich keine geschützten Flächen (FFH-Gebiete oder Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG B-W).

8. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen

Die Realisierung der geplanten Lärmschutzwand zur 11. Änderung des B-Plans ist nach Vorlage des Baurechts, in Abstimmung zum geplanten Neubaugebiet „Landvogtweg“ vorgesehen.

9. Kosten

Im Zuge der 11. Änderung des Bebauungsplans entstehen Kosten für die Einholung des Baurechts (Änderung des Bebauungsplans).

Kostenträger ist die Gemeinde Lauchringen.

Lauchringen, den 09.03.2023

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Teil E – ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Seite 1

- | | | | |
|----|--|-----------|-----------------|
| 1. | Flächennutzungsplan (Auszug) | (Blatt 2) | unmaßstäblich |
| 2. | Schnitt 1-1, 2-2 | (Blatt 3) | M 1:250 / 1:100 |
| 3. | Umweltfachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz | | vom 28.11.2022 |
| 4. | Schalltechnische Untersuchung (Auszug) | | vom 03.02.2021 |



Gemeinde Lauchringen
Bebauungsplan „Wiggenberg“
auf Gemarkung Unterlauchringen
11. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

TEIL E – ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

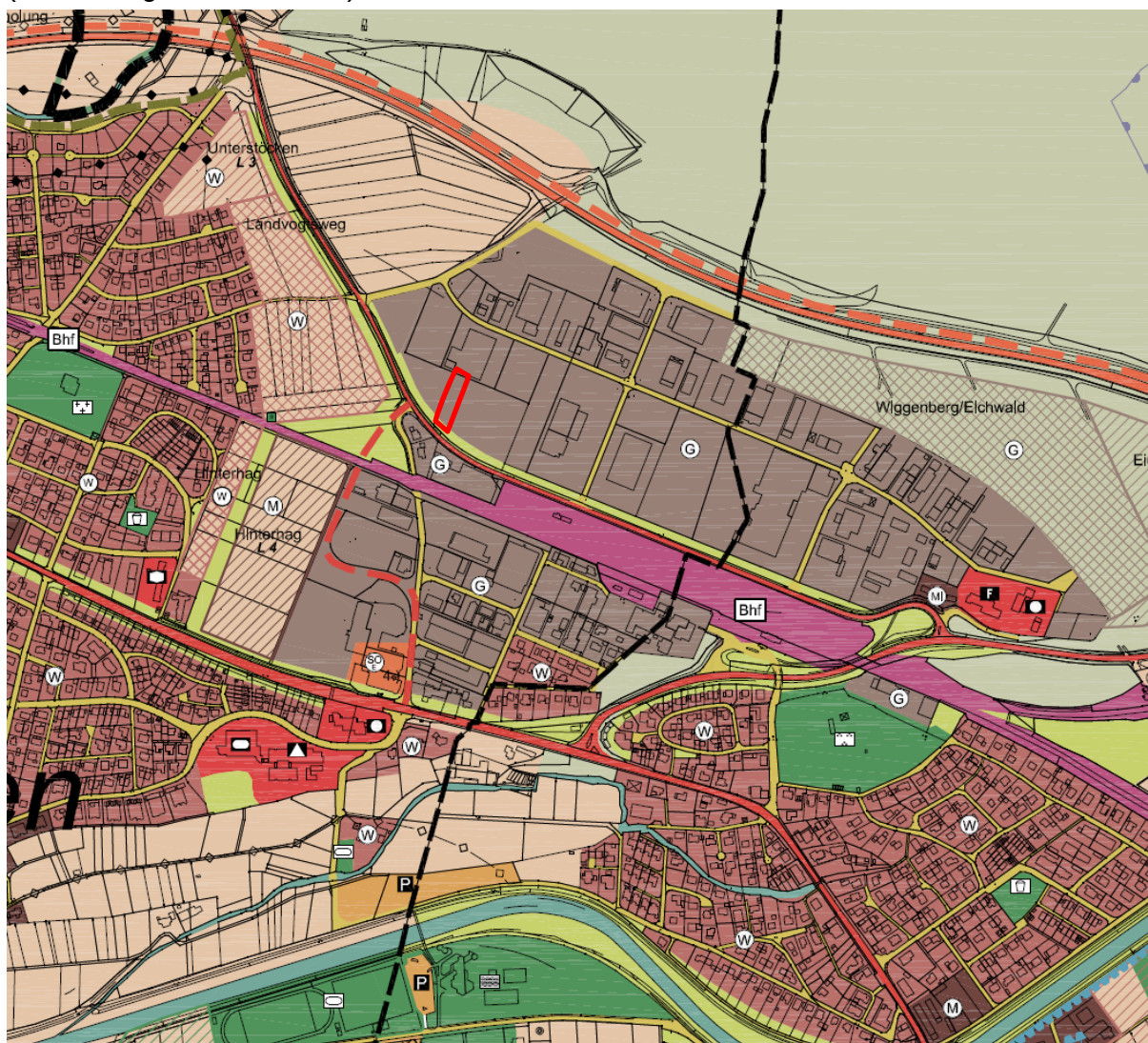
Seite 1

Blatt 2

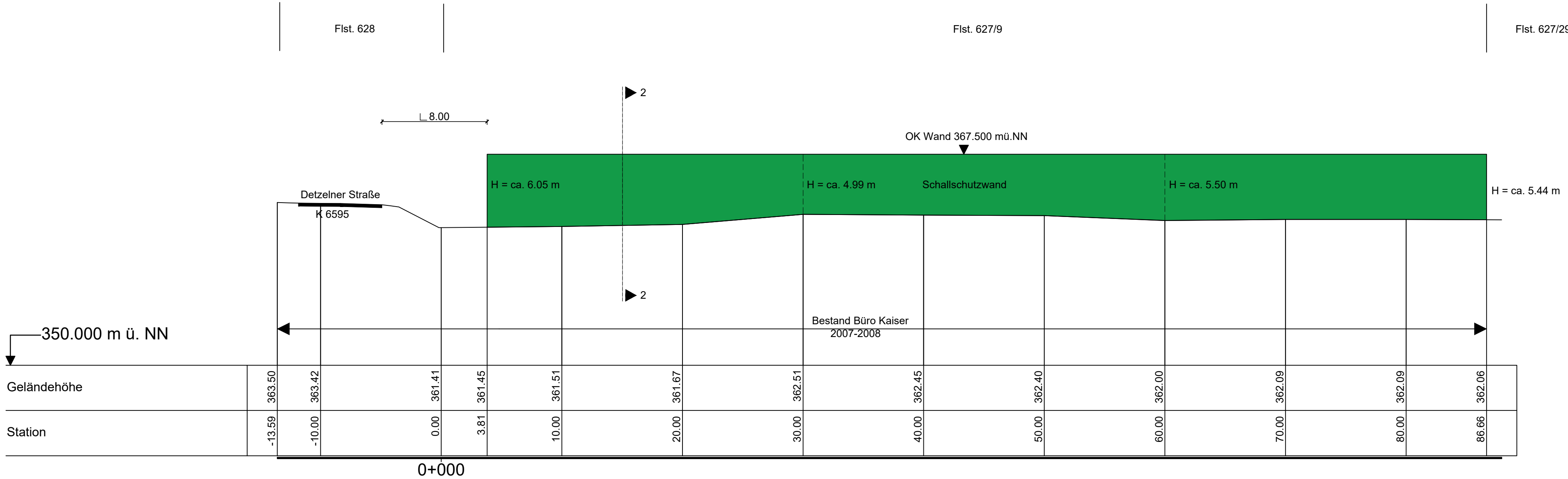
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VVG
Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim“

vom 01.03.1991, zuletzt geändert mit Feststellungsbeschluss vom 15.11.2011,
Änderung genehmigt am 09.11.2012, Rechtskraft durch Bekanntmachung vom 28.11.2012

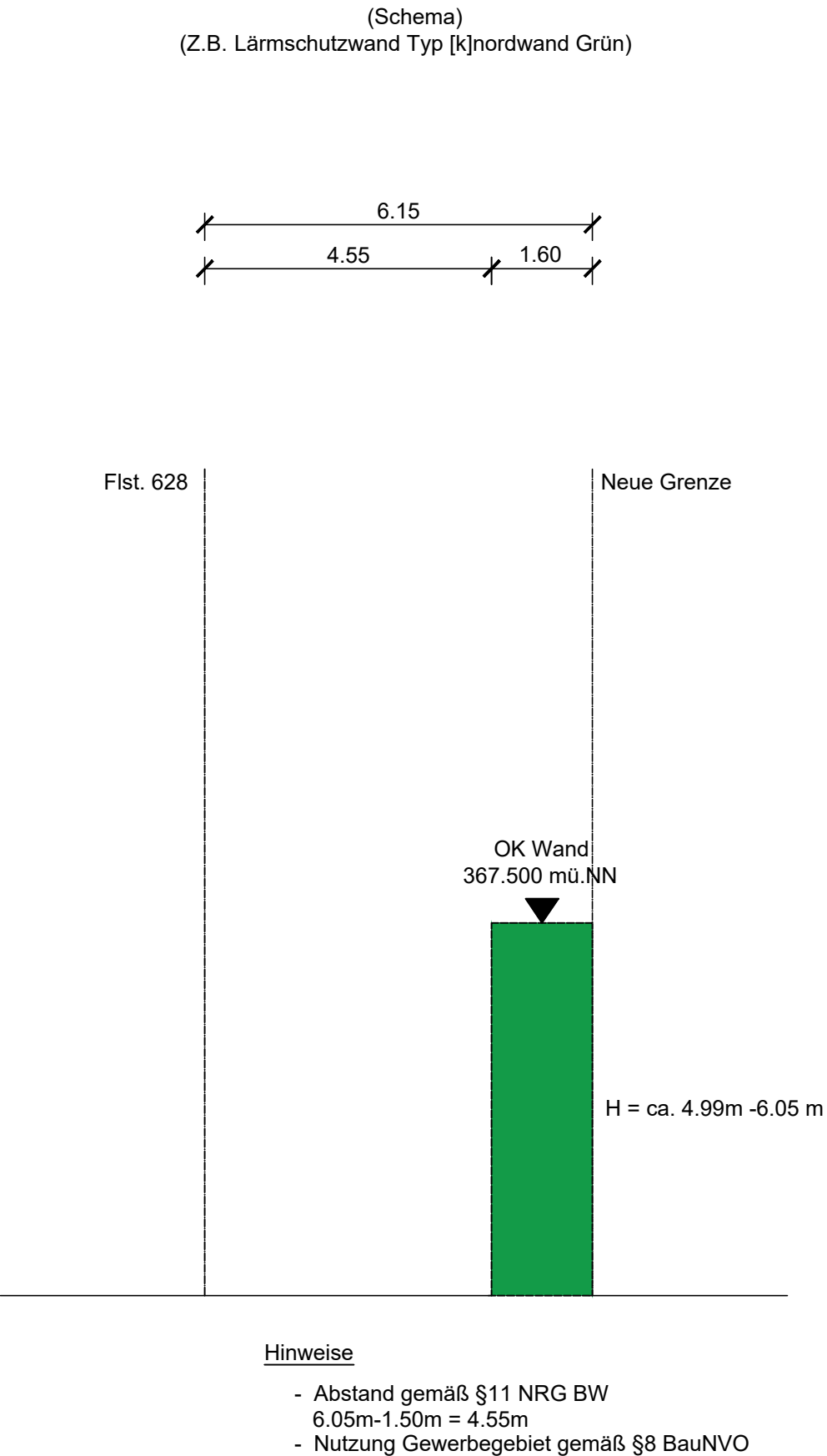
(Darstellung unmaßstäblich)



Schnitt 1-1
M 1:250



Schnitt 2-2
Systemschnitt M 1:100



Gemeinde Lauchringen



Bebauungsplan "Wiggenberg"
und "Erweiterung"

auf Gemarkung Unterlauchringen

11. Änderung

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Endgültige Fassung vom 09.03.2023

Verfahrensübersicht:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 BauGB)	am	23.06.2022
Beschluss zur Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB)	am	23.06.2022
Bekanntmachung (§ 2 BauGB)	am	16.12.2022
Offenlage (§ 3 BauGB)	vom	19.12.2022 bis 27.01.2023
Beteiligung TÖB (§ 4 BauGB)	vom	05.12.2022 bis 20.01.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	am	09.03.2023
Rechtskraft (§ 10 BauGB)	am	___/___/___

Schnitt 1-1, 2-2 M 1:250, M 1:100 Blatt 3

79787 Lauchringen, den 09.03.2023

Thomas Schauble, Bürgermeister

planungsbüro + vermessungsbüro
ernst kaiser
daimlerstraße 15
79761 wt-tiengen
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22



wt-tiengen, den 09.03.2023

Entwurf und Planfertigung

**Gemeinde
Lauchringen**



Burkhard Sandler

Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59

79787 Lauchringen

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: **Umweltprüfung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Wiggenberg“ Gemarkung Unterlauchringen
Gemeinde Lauchringen**

Bericht: **Umweltfachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz**

Verfasser: Dipl. Ing. S. Alber

Auftraggeber: Gemeinde Lauchringen

Datum: 28.11.2022



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	5
3. Unterlagen	5
4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	6
5. Grünordnerische Festsetzungen / Vermeidungsmaßnahmen	7
6. Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	8
7. Zusammenfassung	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Tiere	6
Tabelle 2: Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	9

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1: Pflanzenliste/Empfehlungen	
--	--

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lauchringen plant den Bau einer Lärmschutzwand innerhalb des Flurstückes 627/9 im Ortsteil Unterlauchringen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Änderung des best. Bebauungsplans „Wiggenberg“ 3. Änderung im Rahmen eines vereinfachten B-Planverfahrens gemäß § 13 BauGB erforderlich. Laut BauGB entfällt damit die Pflicht zur Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines formellen Umweltberichtes. Dennoch müssen die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Artenschutzes bei der Abwägung berücksichtigt werden. Dazu wird ein Umweltfachbeitrag mit Aussagen zum Artenschutz erstellt, in der alle relevanten Themen erarbeitet werden.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die Fläche der 11. Änderung des B-Plangebietes „Wiggenberg“ umfasst eine Fläche von 515 m² und verläuft entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 627/9 im Ortsteil Unterlauchringen, der Gemeinde Lauchringen. Sie liegt innerhalb des Gewerbegebietes „Wiggenberg“ und ist im Westen und Norden von Gewerbe umschlossen. Im Süden grenzen die Kreisstraße 6595 / Detzelner Straße, im Osten eine Sukzessionsfläche unmittelbar an das Vorhabengebiet an. Auch das Untersuchungsgebiet selbst ist durch Sukzession geprägt. Im südlichen Bereich haben sich kleinflächig Gehölze entwickelt. Der restliche Streifen besteht aus mehrjährigen Ruderalvegetationen sowie Flächen ohne Vegetation (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich

Da es sich um eine B-Planänderung handelt, wird in der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen für die Schutzgüter der best. Bebauungsplan „Wiggenberg“ 3. Änderung mit Satzungsbeschluss vom 06.05.1994 als Bestand angenommen. Lediglich für die Aussagen zum Artenschutz wird von der Bestandssituation vor Ort zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen (Gehölze und Ruderalvegetationen siehe vorheriger Absatz).

Innerhalb des derzeit geltenden B-Plans „Wiggenberg“ 3. Änderung wird die Vorhabenfläche als Gewerbegebietsfläche mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen. Da das Änderungsgebiet fast vollständig innerhalb der Baugrenzen liegt, wird als Bestand eine versiegelte bzw. bebaute Fläche angenommen.

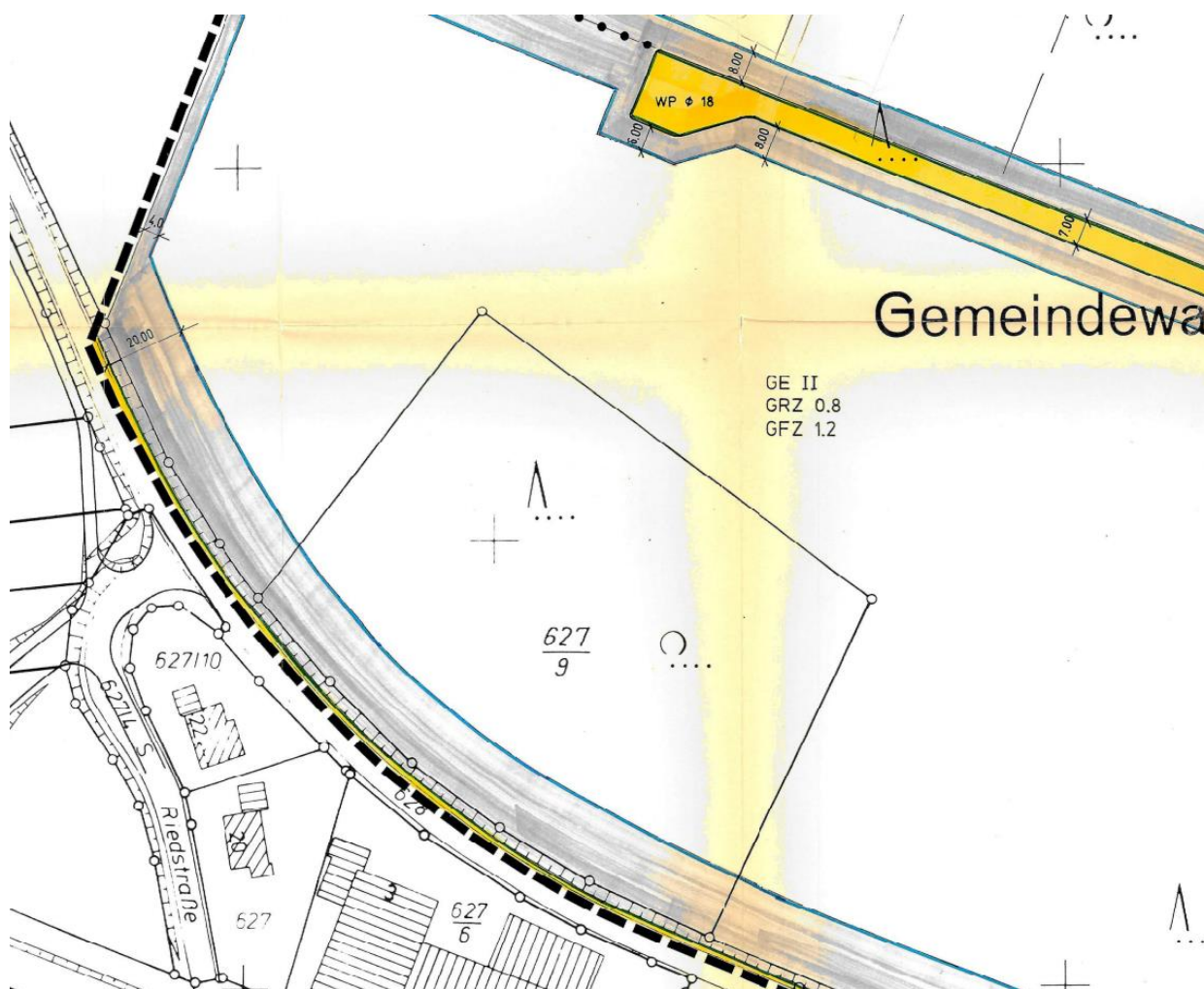


Abbildung 2: B-Plan „Wiggenberg“, 3. Änderung rechtskräftig am 06.05.1994

Im Rahmen der 11. Änderung des B-Planes „Wiggenberg“ wird wie bereits beschrieben eine Fläche von 515 m² Anspruch genommen, welche sich wie folgt zusammensetzt:



Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen:	ca. 335 m ²
Abstandsfläche Baulast:	ca. 180 m ²
Summe:	515 m ²

2. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Für die Realisierung des nahe gelegenen Wohnbaugebietes „Am Landvogtweg“ sind aktive Lärmschutzmaßnahmen gegen die Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet erforderlich. Mit der 11. Änderung des B-Planes „Wiggenberg“ möchte die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Lärmschutzmaßnahmen erreichen.

Die Festsetzungen der 11. Änderung werden nachfolgend kurz dargestellt:

- Der Geltungsbereich des B-Plans ist gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung der 11. B-Planänderung festgesetzt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen neu festgesetzt (s. Planzeichnung der B-Planänderung). Der Mindestabstand des Bau Fensters zur Kreisstraße 6595 gem. aktuell gültigem B-Plan wird im Bereich der geplanten Lärmschutzwand von 10,00m zum Fahrbahnrand der Detzelner Straße / Kreisstraße 6595 als Ausnahme auf 8,00m reduziert.
- Als Bauweise wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abstandsflächenbaulast auf dem östlich angrenzenden Flst. 627/9 wird vom Eigentümer des Grundstücks übernommen.
- Der B-Plan Bereich wird als „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“, im Speziellen als „Fläche für aktiven Schallschutz: Schallschutzwand“ festgesetzt.
- Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt zwischen ca. 4,09m und 6,09m. Die Oberkante der Lärmschutzwand ist auf 367,50m ü. NN festgesetzt.

3. Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt, wie bereits beschrieben, anhand der bestehenden B-Planunterlage vom 06.05.1994.



Die Beschreibung der nach § 44, Absatz 1 BNatSchG geschützten Tierarten wird anhand einer Übersichtsbegehung sowie von Luftbildern, Unterlagen des LGRBs und der LUBW vorgenommen.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Boden, Tiere, Schutzgebiete/geschützte Flächen, Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Boden, Tiere, Schutzgebiete, Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Tiere

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/ Biototypen	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	sehr gering
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr gering
Boden	- Versiegelter oder bebauter Boden	sehr gering
Tiere	- Lebensraumausstattung/ Habitate: Ruderalvegetationen mit vegetationsfreien Bereichen, kleine Gehölzfläche (Sukzession) - <u>Vögel:</u> Aufgrund der Lage und Vorbelastung ist von ubiquitären und störungsunempfindlichen Arten aus den angrenzenden Gehölzen und Flurstücken auszugehen. Ruderalvegetationen und Gehölze dienen als mögliches Nahrungshabitat. Bei der Vorortbegehung wurden in der betroffenen Gehölzfläche keine Nester gefunden. - <u>Fledermäuse:</u> Im Eingriffsbereich können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden, da keine Bäume oder Gebäude betroffen sind. Eine Nutzung als gelegentliches Jagdhabitat ist möglich. - <u>Eidechsen:</u> Aufgrund der Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Eidechsen nicht ausgeschlossen werden.	gering bis mittel
Schutzgebiete	- keine	



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Grundwasser	- Versiegelte oder bebaute Flächen	sehr gering
Klima/ Luft	- Klimatop: versiegelte oder bebaute Flächen - Starke tageszeitliche Schwankung - Gefahr von Wärmeinseleffekt	sehr gering
Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheit: versiegelte oder bebaute Flächen - Vielfalt: sehr gering, Eigenart: sehr gering, Naturnähe: sehr gering	sehr gering
Mensch/ Erholung	- keine Wohnnutzung, da Gewerbegebiet - keine Erholungsfunktion	sehr gering
Fläche	- versiegelte oder bebaute Flächen	sehr gering

5. Grünordnerische Festsetzungen / Vermeidungsmaßnahmen

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden auf Grundlage des Vorentwurfes für das B-Planverfahren festgesetzt:

Festsetzungen:

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschieben, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Ggf. notwendige Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Die Rodung von Gehölzen ist nur im vorgeschriebenen Zeitraum gemäß § 39 BNatSchG zulässig (01. Oktober bis 28/29. Februar).



Zum Schutz der Eidechsen und Vögel sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 festgesetzt.

- Pflanzfestsetzungen

Die nicht von der Lärmschutzwand überbaute Fläche mit Zweckbestimmung „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ ist als Blühstreifen/ Blühwiese anzulegen (z.B. Ansaat „23 Blühende Landschaft“ der Firma Rieger-Hofmann oder gleichwertig), zu pflegen und zu unterhalten (Pflege: 1 x jährlich mähen nicht vor Anfang Juli, Mahdgut entfernen).

- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzfestsetzungen vorgegebene Einsaat ist jeweils spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Der Blühstreifen ist dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Eingriffen gleichartig zu ersetzen.

- Vermeidungsmaßnahmen

V1: Fällung der Gehölze (bodengleich) sowie Abräumen der Ruderalvegetation zwischen dem 1.10. und dem 28./29. Februar. Die Wurzelstöcke müssen dabei noch im Boden verbleiben.

V2: Vergrämung (potenzielle Eidechsen) mit Schutzzaun. Im Eingriffsbereich ist witterungsbedingt Ende März/Anfang April flächig Folie (z.B. Silofolie) auszulegen. Diese muss mindestens drei Wochen auf der Fläche verbleiben. Nach den drei Wochen ist ein Schutzzaun so aufzubauen, dass keine Tiere in die vergräimte Fläche einwandern können. Danach ist die Folie zu entfernen. Vor der Baufeldräumung ist die Fläche auf Eidechsen zu kontrollieren. Sind keine Tiere mehr auf der Fläche kann das Vorhaben gestartet werden. Ab diesem Zeitpunkt können auch die Wurzelstöcke entfernt werden.

V3: Bepflanzung der Lärmschutzwand mit heimischen standortgerechten Rankpflanzen.

6. Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisung des Bebauungsplans sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:



Tabelle 2: Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen inkl. Maßnahmen
Pflanzen/ Bio- toptypen sehr geringe Bedeu- tung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: Anlage einer Lärmschutzwand mit Berankung sowie eines Blühstreifens - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt keine zusätzlichen Auswirkungen, durch die Festsetzung des Blühstreifens und der Berankung ist von der Entstehung eines zusätzlichen Lebensraumes für Pflanzen und Bio- toptypen gegenüber dem B-Plan „Wiggenberg“ 3. Änderung auszu- gehen (Aufwertung)
Boden sehr geringe Bedeu- tung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die B-Planänderung gegeben
Tiere geringe bis mittlere Bedeutung	<u>Vögel</u> - baubedingt: aufgrund der festgesetzten Rodungszeiten und der fehlenden Nester sind keine Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: Verlust von Ruderalvegetation sowie Gehölzflächen als Nahrungshabitat sowie potenziellen Brutstandorten (Gehölze) für verbreitete, störungsempfindliche Vogelarten. Aufgrund der Festsetzung eines Blühstreifens sowie von Rankpflanzen entstehen wieder neue Nahrungshabitate → Minderung des Verlustes an Nahrungs- und Bruthabitaten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten <u>Fledermäuse</u> - baubedingt: ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen (Arbeiten am Tag) - anlagebedingt: kleinflächiger Verlust von potenziellem untergeordnetem Jagdhabitat. Durch Ansaat von Blühstreifen ist das Gebiet weiterhin als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. - betriebsbedingt: keine Störungen der Fledermäuse zu erwarten <u>Eidechsen</u> - baubedingt: aufgrund der Vergrämußungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung nicht zu erwarten - anlagebedingt: aufgrund der Anlage eines Blühstreifens und der Begrünung der Lärmschutzwand durch Rankpflanzen ist ein vollständiger Verlust der Fläche als Lebensraum für Eidechsen nicht zu befürchten.



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen inkl. Maßnahmen
	- betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung gegeben. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände zu befürchten.
Grundwasser sehr geringe Bedeutung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die B-Planänderung gegeben
Klima/Luft sehr geringe Bedeutung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: Anlage einer Lärmschutzwand mit Berankung sowie eines Blühstreifens - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzung des Blühstreifens und der Berankung ist von einer Verminderung des Wärmeinseleffektes sowie einer geringen Kalt- und Frischluftproduktion innerhalb der Fläche auszugehen (Aufwertung)
Landschaftsbild sehr geringe Bedeutung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzung des Blühstreifens und der Berankung entsteht eine Aufwertung der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe gegenüber den ursprünglich versiegelten Flächen (Aufwertung)
Mensch/Erholung sehr geringe Bedeutung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die B-Planänderung gegeben
Fläche sehr geringe Bedeutung	- baubedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - anlagebedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die B-Planänderung zu erwarten - betriebsbedingt: keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen inkl. Maßnahmen
	die B-Planänderung zu erwarten - → insgesamt sind keine zusätzlichen Auswirkungen durch die B-Planänderung gegeben

7. Zusammenfassung

Da es sich bei der 11. Änderung des B-Planes „Wiggenberg“ um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB handelt, ist kein Umweltbericht erforderlich. Für den Abwägungsprozess werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen des vorliegenden Berichts dargestellt.

Bei der B-Planänderung handelt es sich um die Überbauung eines bereits festgesetzten, aber bisher nicht gebauten Gewerbegebiets. Da sich der Geltungsbereich fast vollständig innerhalb der Baugrenze des ursprünglichen B-Planes befindet, wird für die Schutzgüter im Bestand von einer versiegelten und bebauten Fläche ausgegangen. Die Festsetzung von einem Blühstreifen sowie einer Berankung der Lärmschutzwand stellt damit für die Schutzgüter Pflanzen/ Biotoptypen, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild eine geringfügige Aufwertung gegenüber der ursprünglich geplanten Situation dar. Für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Mensch/ Erholung und Fläche hat die B-Planänderung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen zur Folge.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu vermeiden und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 festgesetzt. Bei Umsetzung dieser Festsetzungen ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1



Pflanzenliste/ Empfehlungen

Rankpflanzen

Efeu
Kriechende Wildrose
Waldgeißblatt
Waldrebe

Hedera helix
Rosa arvensis
Lonicera periclymenum
Clematis vitalba



- ◆ Umweltgutachten
- ◆ Genehmigungen
- ◆ Betrieblicher
Umweltschutz



Gemeinde Lauchringen

Bebauungsplan „Am Landvogtsweg“

Schalltechnische Untersuchung

Auftraggeber: Gemeinde Lauchringen
Projektnummer: 2682-3
Bearbeiter: Dr.-Ing. Frank Dröschner
Veronika Rüb, M.Eng

Dieser Bericht umfasst 48 Blätter
sowie 9 Blätter im Anhang.

**Ingenieurbüro für
Technischen Umweltschutz
Dr.-Ing. Frank Dröschner**

Lustnauer Straße 11
72074 Tübingen

Ruf 07071 / 889 - 28 -0
Fax 07071 / 889 - 28 -7
Buero@Dr-Droescher.de

3. Februar 2021

7.3 Gewerbe

In der folgenden Tabelle sind die gewerblichen Schallimmissionen an den maßgeblich betroffenen überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet aufgeführt. Die Lage der Immissionsorte (IO) geht aus dem Übersichtslageplan in Anlage 1 im Anhang hervor.

Die Beurteilungspegel basieren auf den in Kapitel 5.3 veranschlagten Schallemissionen und werden den Orientierungswerten der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie den Immissionsrichtwerten der TA Lärm gegenübergestellt.

Tabelle 12: Beurteilungspegel gewerblicher Schallimmissionen an den maßgeblich betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet

Immissionsort (IO) / Nummer / Bezeichnung	Beurteilungspegel	OW ¹ / IRW ²	Unterschreitung OW ¹ / IRW ²
	tags dB(A)	tags dB(A)	tags dB(A)
IO 01: Plangebiet	53	55	2
IO 02: Plangebiet	53	55	2
IO 03: Plangebiet	55	55	0
IO 04: Plangebiet	55	55	0
IO 05: Plangebiet	54	55	1
IO 06: Plangebiet	54	55	1

¹ OW - Orientierungswert der DIN 18005-1, Beiblatt 1

² IRW – Immissionsrichtwert der TA Lärm

Bewertung der gewerblichen Schallimmissionen im Plangebiet

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 und Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete von 55 dB(A) im Tag- und 40 dB(A) im Nachtzeitraum werden auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet im Tag- und Nachtzeitraum nicht überschritten. Es sind somit keine weiteren Schallschutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm erforderlich.

Diese Beurteilung setzt voraus, dass westlich des Betriebsgeländes der SMV Wiederkehr Recycling GmbH eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 367,5 m ü. NN (entspricht etwa einer relativen Höhe von 5,5 m über der Bodenhöhe im nördlichen Teil des Betriebsgeländes der Fa. SMV Wiederkehr Recycling GmbH), einer Länge von ca. 80 m und einer Luftschalldämmung von mindestens 25 dB errichtet wird (siehe Abbildung 8 auf Blatt 34).

Hinweise: Die Schallschutzwand kann beispielsweise aus Megablocks, Holz oder Metallkonstruktionen (oder ggf. Kombinationen dieser Werkstoffe) bestehen. Die Wand muss eine geschlossene, lückenlose Oberfläche aufweisen und die geforderte Luftschalldämmung von mindestens 25 dB erreichen.

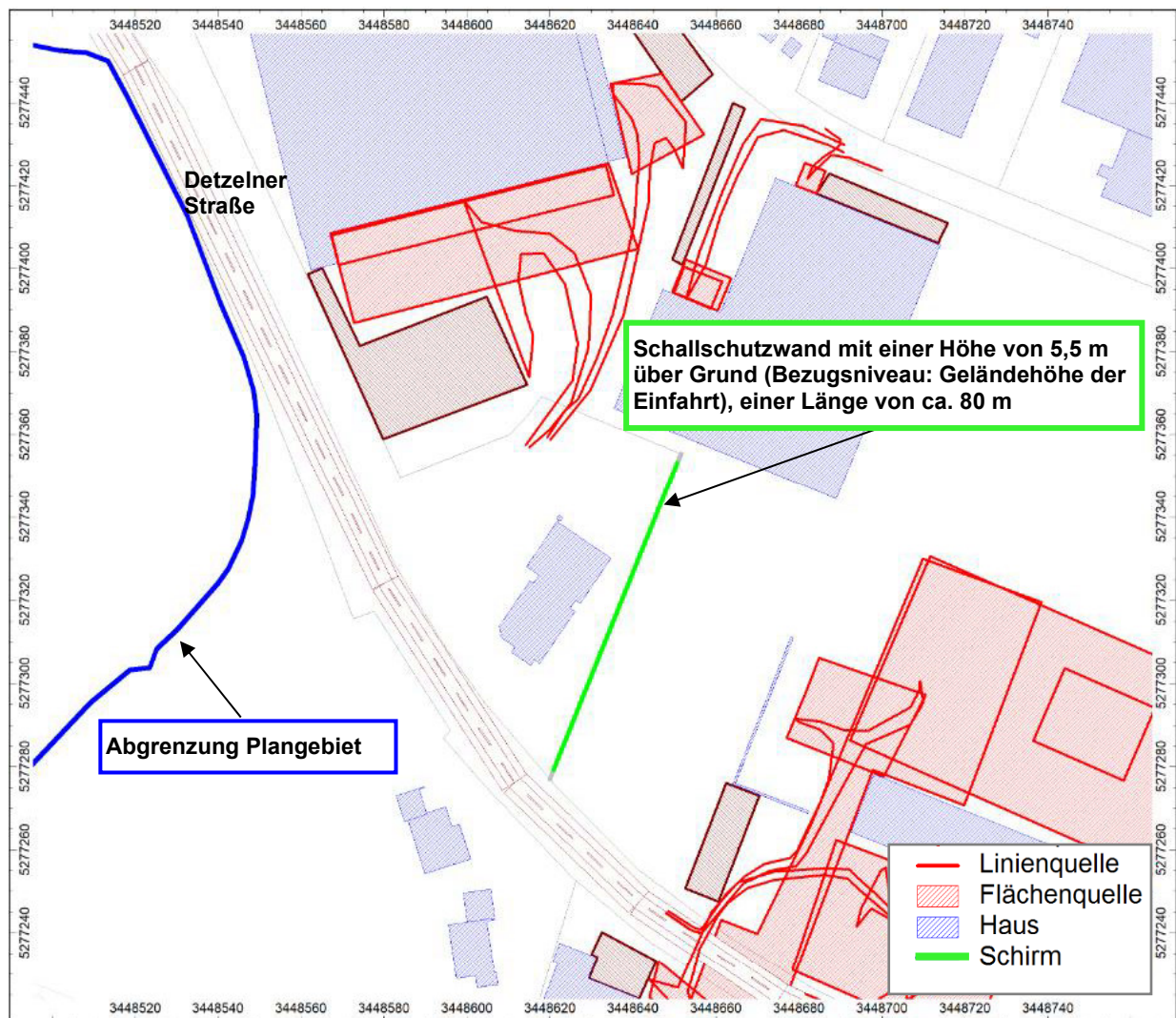


Abbildung 8: Erforderliche Schallschutzmaßnahmen vor gewerblichen Schallimmissionen im Plangebiet